Bundesrat Drucksache 226/89

21.04.89

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 20. April 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/4358 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Drucksache 11/3915 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.05.89
Erster Durchgang: Drs. 515/88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Realsteuern" die Worte „oder die Grunderwerbsteuer" eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 „8. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete **Vereine** von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, **es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen,**".
 b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 „11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe **bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen** Lohnsteuersachen leisten. **Im Veranlagungsverfahren darf** Hilfe **nur geleistet werden, wenn in dem Einkommen ausschließlich enthalten sind**
 a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder
 b) **sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz)**

 oder neben solchen Einkünften noch
 c) **Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2 000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4 000 Deutsche Mark, nicht übersteigen, oder**
 d) **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder eines teilweise als eigene Wohnung genutzten Zweifamilienhauses des Mitglieds.**

 Soweit die Hilfe zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer."
 c) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 „12. Inländische Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften, von Kapitalgesellschaften bestellte Treuhänder oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer oder auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes stellen,
 13. öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Zuführungen zu Pensions- und Unterstützungskassen ihren Auftraggebern Hilfe in Steuersachen leisten."
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so kann sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

 b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

 „4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens hauptberuflich tätig gewesen sind."

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „(oberste Landesbehörde)" gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Buchführung (§ 6 Nr. 3, 1. Halbsatz) und für die in § 6 Nr. 4 genannten Tätigkeiten; § 57 Abs. 1 bleibt unberührt."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Mitteilungen über Pflichtverletzungen

Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so kann sie diese Tatsachen, soweit sie für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sind, der zuständigen Berufskammer oder den für das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen mitteilen."

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

 b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

 c) Folgende neue Nummern 2 und 7 werden eingefügt:

 „2. der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich in demselben Oberfinanzbezirk befinden;"

 „7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen;"

9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins sind."

10. § 23 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

 „Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten."

 b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

 „Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen."

 c) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3" ersetzt durch die Worte „des Absatzes 3 Satz 1".

 d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

 „(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind."

11. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Finanzbehörden teilen der zuständigen Aufsichtsbehörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die den Verdacht begründen, daß ein Lohnsteuerhilfeverein gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat."

12. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen."

13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten."

14. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Berufliche Niederlassung, auswärtige Beratungsstellen

(1) Berufliche Niederlassung ist die Beratungsstelle, von der aus der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinen Beruf überwiegend ausübt. Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.

(2) Auswärtige Beratungsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle hat."

15. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung **mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern oder ein** rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist, oder

2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung **oder ein vergleichbares Studium an einer Universität** abgeschlossen hat und danach hauptberuflich vier Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist, oder

2. der Finanzverwaltung als Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen ist."

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat und

2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt."

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundgesetzes" die Worte „oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Professoren, die an einer deutschen **Hochschule** mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben;".

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen **verwaltungsinternen** Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden."

226/89

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren für Zulassung, Prüfung und verbindliche Auskunft"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung sowie für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „bestellenden" durch das Wort „zuständigen", das Wort „fünfhundert" durch das Wort „siebenhundertfünfzig" und das Wort „bestellende" durch das Wort „zuständige" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „bestellenden" durch das Wort „zuständigen" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Klausurarbeit" durch das Wort „Aufsichtsarbeit" ersetzt.

19. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Bestellende Behörde, Bestellungsverfahren

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde als Steuerberater bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist für die Bestellung die Behörde zuständig, vor deren Prüfungsausschuß der Bewerber die Prüfung als Steuerberater abgelegt hat.

(2) Vor der Bestellung kann die bestellende Behörde prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 37) noch gegeben sind.

(3) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen;

2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);

3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.

(5) Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung."

20. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

21. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung „Steuerberaterin" oder „Steuerbevollmächtigte" wählen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine vor einem Sachkunde-Ausschuß abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Der Sachkunde-Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Finanzverwaltung als Vorsitzendem, einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einem von dieser Behörde zu benennenden Vertreter der Land-

wirtschaftskammer und einem Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer. Personen, die ihre Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Berufskammer."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 9 und in Satz 1 dieses Absatzes werden das Wort „zweihundert" durch das Wort „dreihundert" und die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

23. § 45 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Verzicht gegenüber der nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde,".

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;"

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

„4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren aus seiner Berufstätigkeit unterhält;

5. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird;

6. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

7. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder

2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, die den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt hat. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann nach Anhörung der Berufskammer einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder

wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 ist eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 Satz 1 erteilt hat, zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekanntwerden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."

26. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 40 gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend für die Wiederbestellung."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten."

27. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vorschriften dieses Unterabschnitts" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen."

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Der Änderungsanzeige ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen."

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden."

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt."

29. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a
Kapitalbindung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß

1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, verei-

digte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte oder in der Gesellschaft tätige Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 genehmigt worden ist;

2. Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;

3. bei Kapitalgesellschaften die Anteile Personen im Sinne von Nummer 1 gehören;

4. bei Kommanditgesellschaften die im Handelsregister eingetragenen Einlagen von Personen im Sinne von Nummer 1 übernommen worden sind;

5. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Steuerbevollmächtigten zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und

6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß zur Ausübung von Gesellschaftsrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind.

(2) Haben sich Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Stiftungen und eingetragene Vereine gelten als Berufsangehörige im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, wenn sie ausschließlich der Altersversorgung in der Steuerberatungsgesellschaft tätiger Personen und ihrer Hinterbliebenen dienen und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Regelung in § 50 Abs. 4 entsprechen."

30. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „sechshundert" durch das Wort „siebenhundertfünfzig" und die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

31. In § 52 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

32. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 50a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muß die Frist mindestens fünf Jahre betragen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind die Steuerberatungsgesellschaft und die Berufskammer zu hören."

34. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Verlegung der beruflichen Niederlassung

§ 46 Abs. 2 Nr. 7 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benannt hat. Name und Anschrift sowie jede Änderung in der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat."

35. In § 57 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Lehrer an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;".

36. In § 67 Satz 1 wird vor dem Wort „Steuerberater" das Wort „Selbständige" eingefügt.

226/89

37. In § 71 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 46 Abs. 3 Nr. 3)" durch die Angabe „(§ 46 Abs. 3 Nr. 2)" ersetzt.

38. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 57, 62, 63, 64, 67 und 68" durch die Angabe „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 67 und 68" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."

39. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 56 Satz 3 bleibt unberührt."

b) In Absatz 2 wird das Wort „vertretungsberechtigte" gestrichen.

40. In § 76 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Berufskammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern."

41. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

42. In § 95 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei" vor dem Wort „Steuerbevollmächtigten" gestrichen.

43. In § 96 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zwei" vor dem Wort „Steuerbevollmächtigte" gestrichen.

44. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei" vor dem Wort „Steuerbevollmächtigten" gestrichen.

45. § 98 wird gestrichen.

46. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt."

47. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen."

48. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Steuerberatungsgesellschaften, die am ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) anerkannt sind, bleiben anerkannt. **Als anerkannt gelten auch Steuerberatungsgesellschaften, bei denen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt hat, daß bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.** Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen."

49. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften,".

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark zu zahlen."

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 möglich."

50. Nach § 157 wird eingefügt:

„§ 157a

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am ... (Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, jedoch um 10 Jahre hinausgerückt) durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Vereinigung weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem ... (Einsetzen: Datum wie in Absatz 2) ausgeübt worden sind."

51. § 158 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

„sowie über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung,".

b) Am Ende der Nummer 1 Buchstabe d wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung zur Prüfung;".

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle";".

d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen."

52. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Zwangsgeld" durch das Wort „Zwangsmittel" ersetzt.

53. § 159 erhält folgende Fassung:

„§ 159

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Abgabenordnung."

54. In § 160 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Bezeichnung „§ 5" die Bezeichnung „Abs. 1" eingefügt.

55. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach der Bezeichnung „§ 23 Abs. 3" die Bezeichnung „Satz 1" eingefügt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. entgegen § 29 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig von Mitgliederversammlungen unterrichtet."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 6" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7" ersetzt.

56. In § 163 Abs. 2 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

57. § 164a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung entsprechend. Daneben kann die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 226/89 (Beschluß)

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. April 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946